

BGer 7B_104/2022 vom 22. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_7B_104_2022

FR: TF 7B_104/2022 du 22 mars 2024

IT: TF 7B_104/2022 del 22 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Bei einer Hausdurchsuchung vom 27. April 2022 wurden verschiedene Datenträger und Unterlagen sichergestellt und offenbar gesiegelt. Im anschliessenden Entsiegelungsverfahren liess das Bezirksgericht Dietikon, Zwangsmassnahmengericht, mit Verfügung vom 11. August 2022 die Rechtsanwälte der F._____ AG, namentlich Rechtsanwältin C._____ und die Rechtsanwälte A._____ und B._____ sowie Rechtsanwalt H._____, nicht als Parteien zum Verfahren zu.

E. 2

Mit Eingabe vom 14. September 2022 erhoben A._____, B._____ und C._____ Beschwerde gegen diese Verfügung mit dem Antrag, sie aufzuheben und ihnen Parteistellung einzuräumen. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2022 wies das Bundesgericht die prozessualen Anträge der Beschwerdeführer ab.

E. 3

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 zogen die Beschwerdeführer ihre Beschwerde zurück. Damit ist das Verfahren vom Instruktionsrichter als Einzelrichter im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

E. 4

Die Beschwerdeführer beantragen, die Kosten des vorliegenden Verfahrens "zu den Kosten der Untersuchung PARA-WK/2021/10041777 zu schlagen" und auf die Zusprechung von Parteientschädigungen zu verzichten.

Für ein solches Vorgehen gibt es keine gesetzliche Grundlage. Wer eine Beschwerde zurückzieht, ist in der Regel, vorbehaltlich besonderer Umstände, die hier nicht gegeben sind, als unterlegende Partei zu betrachten. Den vor Bundesgericht als unterliegend geltenden Beschwerdeführern sind ausgangsgemäss die Gerichtskosten aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung (Art. 66 BGG). Einzig die Beschwerdegegnerin 1 hat sich im Verfahren vor Bundesgericht (ausführlich) vernehmen lassen. Entsprechend haben die Beschwerdeführer ihr eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.